

Ballonsportgruppe Horb am Neckar e.V.
Fabian Bähr
Roßbergstr. 12
72160 Horb am Neckar

Mobilität, Verkehr, Straßen

Name: Steffen Hammerle
Telefon: 0711 904-14680
E-Mail: abteilung4@rps.bwl.de
Geschäftszeichen: RPS46_2-3848-61/43/3
(bei Antwort bitte angeben)
Datum: 23.07.2026

Verwendungszweck:	2605170178489 RPS (Bitte bei Zahlung unbedingt angeben)
Zahlungsempfänger:	Landesoberkasse Baden-Württemberg
IBAN:	DE02 6005 0101 7495 5301 02
BIC:	SOLADEST600
Betrag:	150,00 EUR
Online-Zahlung:	https://bezahlen-bw.de/lok
Onlinecode:	2E2F
	
	
	

Anlage:

Teilnehmerliste Stand 02.08.2026

7. Horber Neckar-Balloncup 05.08.2026 - 09.08.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Regierungspräsidium erteilt den in Anlage 1 aufgelisteten Teilnehmern des 7. Horber Neckar-Balloncups 2026 vom **05. bis zum 09. August 2026**, in stets widerruflicher Weise

die **Erlaubnisse**,

I.

gemäß § 25 LuftVG, außerhalb genehmigter Startplätze für Freiballone sowie an den Sonderlandeplätzen Eutingen, Poltringen sowie dem Ultraleichtflugplatz Sulz-Kastell zu starten;

II.

gemäß EU(VO) 923/2012 (SERA.5005 f) die Mindestflughöhe außerhalb von Städten, dichtbesiedelten Gebieten und Menschenansammlungen, für die Durchführung von Wettbewerbsfahrten (z.B. Fuchsjagden) und zum Abwurf von Markern zu unterschreiten;

III.

gemäß § 13 LuftVO Marker aus Heißluftballonen abzuwerfen.

IV. Auflagen und Bedingungen

1. Die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten zur Benutzung der Außenstartgelände muss vorliegen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten werden.
2. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung und die Abwicklung des Flugbetriebes nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den Auflagen dieser Genehmigung ist der **Veranstaltungsleiter Volkard Bähr**, verantwortlich. Er wird unterstützt durch den **Wettbewerbsleiter Pascal Kreins**.

Die Veranstaltungsleiter haben vor Beginn der Veranstaltung

- a) allen Teilnehmern an der Veranstaltung die Genehmigung, die **Auflagen und Beschränkungen** der Genehmigung frühestmöglich vor Beginn der Veranstaltung **nachweislich bekannt zu geben**.

Sie haben Luftfahrzeugführer, die gegen luftrechtliche Bestimmungen oder Auflagen verstoßen oder deren Verhalten und fliegerische Leistungen Anlass zu Besorgnis geben, unverzüglich von der Veranstaltung auszuschließen. Die Genehmigungsbehörde ist von einem **Ausschluss** zu unterrichten.

Die Veranstaltungsleiter oder eine von ihnen beauftragte Person haben **die Gültigkeit der Lizenzen und Berechtigungen der beteiligten Ballonfahrer** sowie die **Zulassungsdokumente** der beteiligten Luftfahrzeuge und **Versicherungsnachweise** vor der Zulassung zur Teilnahme zu prüfen. **Mängel an den Unterlagen müssen den Ausschluss von der Veranstaltung zur Folge haben.**

- b) Sorge zu tragen, dass
 - b1) ausreichend und als solche gekennzeichnete Ordner eingesetzt werden,
 - b2) eine Zufahrt für Rettungsfahrzeuge freigehalten wird,

- b3) ausreichender Sanitätsdienst und Brandschutz durch die Teilnehmer sichergestellt ist,
 - b4) unbeteiligte Zuschauer durch das Aufrüsten und den Start nicht gefährdet werden können. Hierzu soll zu den einzelnen Startplätzen eine Mindestentfernung von 15 m eingehalten werden,
 - b5) täglich vor Beginn der Wettbewerbsfahrten Briefings mit den Piloten durchgeführt werden. Die Teilnahme der einzelnen Wettbewerbspiloten muss dabei nachweislich dokumentiert werden,
 - b6) vor Startbeginn ein Pilotballon zur Windanzeige aufgelassen wird, aufgrund dessen Zurichtung die Hüllen entsprechend ausgelegt werden können.
- 3. Die Freiballonaufstiege dürfen nur bei stabilem, nicht böigem Wetter und nur unter VMC-Bedingungen am Tage durchgeführt werden.
 - 4. Das Abwerfen der Zielmarker darf nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass keine Personen oder Gegenstände dadurch gefährdet werden.
 - 5. Die Erlaubnis gemäß Punkt I, gestattet keine Wiederstarts nach erfolgten Zwischenlandungen.
 - 6. Die Wettbewerbspiloten müssen eine Abschrift dieser Erlaubnis während der Wettbewerbsfahrten im Ballon mitführen.
 - 7. Die Festlegung weiterer Auflagen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bleibt vorbehalten.

V. Hinweise

Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Genehmigung können nach § 58 Abs. 1 Ziffer 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeiten geahndet und mit einer Geldbuße belegt werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

Luftfahrzeugführer welche gegen diese Genehmigung verstoßen, können unmittelbar von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass neben dieser öffentlich-rechtlichen Genehmigung auch die privatrechtliche Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers oder sonst Berechtigter vorliegen muss.

Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Berechtigungen und befreit nicht von der Einhaltung der Vorschriften und sonstigen Bestimmungen, die bei der Teilnahme am Luftverkehr zu beachten sind.

Die Erlaubnis ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage (**Auflagenvorbehalt**) sowie unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs (**Widerrufsvorbehalt**) gemäß §36 LVwVfG.

VI. Begründung

Die BSG Horb am Neckar e.V. hat die Erlaubnisse zur Durchführung des 7. Horber Balloncups beantragt. Bereits in den vergangenen Jahren wurden am Sonderlandeplatz Eutingen Heißluftballon-Wettbewerbe durchgeführt.

Eine Außenstart- und -landeurlaubnis gem. § 25 LuftVG liegt grundsätzlich im Ermessen der zuständigen Luftfahrtbehörde (seit 01.01.2017 ist dies das Regierungspräsidium Stuttgart) und ist als Ausnahmeregelung zu sehen, die befristet und regelmäßig widerrufbar ist.

Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden und befristet werden. Diese im Gesetz geforderte Erlaubnispflicht dient der Regelung des Luftverkehrs, insbesondere der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Da das Gesetz ausdrücklich vorsieht, dass die unter I- bis III. erteilten Erlaubnisse als Ausnahmen erteilt werden können, bedeutet dies, dass ein generelles Verbot solcher Erlaubnisse missbräuchlich wäre.

Die Erlaubnis darf nicht auf Dauer angelegt sein, weshalb diese zeitlich für den Wettbewerbszeitraum befristet ist.

Im Rahmen unseres pflichtgemäßen Ermessens haben wir von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Genehmigung mit Auflagen und Hinweisen zu versehen welche geeignet, erforderlich und angemessen sind die öffentliche Sicherheit und Ordnung sicherzustellen.

Der Wettbewerb ist eine geschlossene Veranstaltung an der nur Wettbewerbsteilnehmer (Ballonfahrer) teilnehmen können. Es findet kein Rahmenprogramm und keine Vorführungen statt. Die Öffentlichkeit ist somit nicht gegeben und der sportliche Wettbewerb ist somit nicht als Luftfahrtveranstaltung nach § 24 LuftVG zu genehmigen.

VII. Gebührenfestsetzung

Gemäß § 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung in Verbindung mit Abschnitt VI. Nummer 10, 11 und 14 des Gebührenverzeichnisses beträgt die Verwaltungsgebühr **150,00 €**.

Die Gebühr ist im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand für den Bescheid und die Bedeutung des Bescheids für den Antragsteller angemessen. Es wird gebeten, diesen Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Genehmigung auf das Konto der Landesoberkasse Baden-Württemberg zu überweisen. Bitte geben Sie als Verwendungszweck das auf Seite 1 aufgeführte Kassenzeichen sowie das Aktenzeichen an und leisten Sie Zahlungen ausschließlich an die

Landesoberkasse Baden-Württemberg, BW-Bank Karlsruhe,

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC: SOLADEST600.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebühr nach § 17 Verwaltungskostengesetz mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig wird. Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag die Gebühren nicht entrichtet, so kann nach § 18 Verwaltungskostengesetz für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn der rückständige Betrag 50,00 € übersteigt.

VIII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart, mit Sitz in Stuttgart, Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Hammerle

Datenschutzhinweise

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, welche die Regierungspräsidien Baden-Württemberg verarbeiten, erhalten Sie im Internet unter:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/>
oder postalisch auf Anfrage.